

# **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**

## **- Unternehmerischer Verkehr -**

### **1. Geltungsbereich**

(1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, nicht also für Verbraucher.

(2) Alle Lieferungen und die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufsbedingungen. Hinweisen des Auftraggebers auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte. Abweichungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch die Nano-X GmbH, Theodor-Heuss-Straße 11a, 66130 Saarbrücken (nachfolgend „NANO-X“).

### **2. Angebot und Annahme**

Die Angebote von NANO-X sind nicht bindend, sondern als Aufforderung an den Auftraggeber zu verstehen, NANO-X ein Vertragsangebot zu machen. Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Auftraggebers (Angebot) und die Annahme durch NANO-X zustande. Weicht diese von der Bestellung ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot von NANO-X.

### **3. Produktbeschaffenheit, Muster und Proben, Garantien**

(1) Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus den Produktspezifikationen der NANO-X.

(2) Muster und Proben dienen nur der Erprobung der von NANO-X entwickelten und/oder hergestellten Ware durch den Auftraggeber. Die kommerzielle Weiterverarbeitung und/oder der Weiterverkauf durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.

(3) Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie als solche vereinbart und bezeichnet werden.

### **4. Forschung- und Entwicklung**

Sofern und soweit NANO-X Forschungs- und Entwicklungsaufträge für den Auftraggeber übernimmt, erbringt NANO-X die versprochenen Leistungen nach dem zum Zeitpunkt der Auftragserfüllung anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik und aufgrund der der

NANO-X zu diesem Zeitpunkt zugänglichen Informationen. In keinem Fall wird ein Erfolg geschuldet.

## **5. Preise**

Die Preise von NANO-X verstehen sich stets zzgl. der gesetzlichen MWSt.

## **6. Lieferung / Teillieferung**

(1) Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der im Einzelvertrag festgelegten Handelsklausel, für deren Auslegung die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung Anwendung finden. Sofern im Einzelvertrag nichts festgelegt wurde, erfolgt die Lieferung ex-works.

(2) Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt, insbesondere dann, wenn die Teillieferungen für den Auftraggeber selbständig verwendbar sind und kein festes Lieferdatum für die Gesamtlieferung vereinbart wurde. Bei Teillieferungen gilt jede Lieferung als gesondertes Geschäft. Eine mangelhafte oder verspätete Lieferung hat keinen Einfluss auf bereits ausgeführte oder noch ausstehende Teillieferungen. Soweit die Teilleistung kein Interesse für ihn hat, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag im Ganzen zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages zu verlangen.

## **7. Transportschäden**

Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Auftraggeber unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen mit Kopie an NANO-X innerhalb der dafür vorgesehenen besonderen Fristen anzuzeigen.

## **8. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen**

Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware verantwortlich.

## **9. Zahlungsverzug**

(1) Die Nichtzahlung des vereinbarten Entgelts bei Fälligkeit stellt eine wesentliche Verletzung vertraglicher Pflichten dar.

(2) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist NANO-X berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen, und zwar bei Fakturierung in Euro in Höhe von 9%-Punkten über dem im Zeitpunkt des Verzugsintritts geltenden von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz,

und bei Fakturierung in einer anderen Wahrung in Hohre von 9%-Punkten uber dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Diskontsatz des obersten Bankinstituts des Landes, in dessen Wahrung fakturiert wurde.

## **10. Rechte des Auftraggebers bei Mangeln**

(1) Mangel der Ware, die bei einer ordnungsgemaen Untersuchung feststellbar sind, sind NANO-X innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Ware anzuzeigen; andere Mangel sind NANO-X innerhalb von einer Woche nach Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige muss in Textform erfolgen und Art und Ausma der Mangel genau bezeichnen. Eine nur unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Lieferung begrundet keinen Mangel. Unerheblichkeit liegt insbesondere bei geringfugigen Abweichungen in Form und Farbe, Gewicht sowie dann vor, wenn der Fehler in Kurze von selbst verschwindet oder vom Auftraggeber selbst mit ganz unerheblichem Aufwand beseitigt werden kann. Unerheblichkeit liegt auch bei innerhalb der handelsublichen Grenzen liegenden Abweichungen vor.

(2) Ist die Ware mangelhaft und hat der Auftraggeber dies NANO-X gema Ziffer 10.1 ordnungsgema angezeigt, so stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte mit folgenden Magaben zu:

a) NANO-X hat zunachst das Recht, nach ihrer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Auftraggeber eine mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfullung).

b) NANO-X behalt sich zwei Nacherfullungsversuche vor. Sollte die Nacherfullung fehlgeschlagen oder dem Auftraggeber unzumutbar sein, so kann der Auftraggeber entweder vom Vertrag zurucktreten oder eine Minderung des vereinbarten Entgelts verlangen.

c) Fur Anspruche auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gilt Ziffer 11.

(3) Mangelanspruche des Auftraggebers verjahren nach Ablauf eines Jahres ab Ablieferung der Ware. Anstelle dieser Einjahresfrist gelten in den folgenden Fallen die gesetzlichen Verjahrungsfristen:

a) im Falle der Haftung wegen Vorsatzes,

b) im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels,

c) fur Anspruche gegen NANO-X wegen der Mangelhaftigkeit einer Ware, wenn sie entsprechend ihrer ublichen Verwendungsweise fur ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat,

d) fur Anspruche wegen Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Korpers und der Gesundheit, die auf einer fahrlassigen Pflichtverletzung der NANO-X oder einer vorsatzlichen

oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der NANO-X beruhen,

e) für Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der NANO-X oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der NANO-X beruhen, und

f) im Falle des Rückgriffs des Auftraggebers aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf.

## **11. Haftung**

NANO-X haftet lediglich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Nano-X haftet für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten und einfachen Erfüllungsgehilfen, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen b)-g) etwas anderes ergibt.
- b) Jegliche Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – aufgrund leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten durch Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und einfachen Erfüllungsgehilfen der NANO-X sind ausgeschlossen. Wesentlich ist eine Vertragspflicht deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Nicht wesentliche Vertragspflichten umfassen insbesondere den Verstoß eines der Lieferanten der NANO-X gegen (Vor-) Registrierungs Vorschriften nach der VO (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), fehlende, lückenhafte oder fehlerhafte Informationen im Sicherheitsdatenblatt und/oder die falsche oder lückenhafte Beratung zur Anwendung der Lieferung in den Fällen, in denen die NANO-X in ihrer Eigenschaft als Hersteller, Importeur oder Lieferant auftritt.
- c) Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und einfachen Erfüllungsgehilfen der NANO-X ist die Haftung der NANO-X unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt beschränkt auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden und besteht nicht für entfernte Folgeschäden.
- d) Soweit die Haftung der NANO-X ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der NANO-X.

- e) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Vorschriften des § 444 BGB und die Haftung aus sonstigen Garantien bleibt von den vorstehenden Regelungen der Absätze a) – d) unberührt.

## **12. Aufrechnung**

Eine Aufrechnung des Auftraggebers mit eigenen Ansprüchen gegen Forderungen der NANO-X mit einem Gegenanspruch, der aus einem anderen Vertragsverhältnis als die jeweilige Forderung der NANO-X stammt oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts aufgrund eines solchen Gegenanspruchs, ist nur zulässig, wenn und soweit die Ansprüche des Auftraggebers gegen die NANO-X unbestritten oder rechtskräftig sind.

## **13. Sicherheiten**

Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, kann NANO-X, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, eingeräumte Zahlungsziele widerrufen sowie weitere Lieferungen von der Einräumung sonstiger Sicherheiten abhängig machen.

## **14. Eigentumsvorbehalt**

### (1) Einfacher Eigentumsvorbehalt

NANO-X behält sich das Eigentum an gelieferten Waren in jedem Fall bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

### (2) Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Hat der Auftraggeber den Kaufpreis für die gelieferten Waren bezahlt, sind jedoch weitere Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit NANO-X vom Auftraggeber noch nicht vollständig bezahlt, behält sich NANO-X darüber hinaus das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten vor.

### (3) Verarbeitungsklausel

Bei der Verarbeitung der von NANO-X gelieferten Waren durch den Auftraggeber gilt NANO-X als Hersteller und erwirbt unmittelbar Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt NANO-X unmittelbar Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswerts der von NANO-X gelieferten Waren zu dem der anderen Materialien.

### (4) Verbindungs- und Vermischungsklausel

Sofern eine Verbindung oder Vermischung der von NANO-X gelieferten Waren mit einer Sache des Auftraggebers in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber der NANO-X Miteigentum an der Hauptsache überträgt, und zwar im Verhältnis zum Rechnungswert (oder mangels eines solchen zum Verkehrswert der Hauptsache). Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für NANO-X.

#### (5) Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Der Auftraggeber ist berechtigt, über die im Eigentum der NANO-X stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zur Verfügung, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit NANO-X rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen sich NANO-X das Eigentum vorbehalten hat, tritt der Auftraggeber bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit NANO-X an diese ab; sofern NANO-X im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben hat, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes der von NANO-X unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Wert der im Vorbehaltseigentum Dritter stehenden Waren. Anerkannte Saldoforderungen aus Kontokorrentabreden tritt der Auftraggeber bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit NANO-X in Höhe der dann noch offenen Forderungen der NANO-X an NANO-X ab.

#### (6) Auskunftsrecht/Offenlegung

Auf Verlangen der NANO-X hat der Auftraggeber alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum der NANO-X stehenden Waren und über die an NANO-X abgetretenen Forderungen zu geben. Ebenso hat der Auftraggeber auf Verlangen der NANO-X die in deren Eigentum stehenden Waren als solche zu kennzeichnen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

#### (7) Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist NANO-X berechtigt, auch ohne Rücktritt von Vertrag und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Auftraggebers die einstweilige Herausgabe der im Eigentum der NANO-X stehenden Waren zu verlangen.

#### (8) Teilverzichtsklausel

Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen der NANO-X um mehr als 15%, so verzichtet NANO-X insoweit auf Sicherheiten.

## **15. Höhere Gewalt**

Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt außerhalb des Einflussbereiches von NANO-X (wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, Verfügungen von hoher Hand), die Verfügbarkeit der Ware aus der Anlage, aus welcher NANO-X die Ware bezieht, reduzieren, so dass NANO-X ihre vertraglichen Verpflichtungen (unter anteiliger Berücksichtigung anderer interner oder externer Lieferverpflichtungen) nicht erfüllen kann, ist NANO-X (i) für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihrer vertraglichen Verpflichtungen entbunden und (ii) nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen. Satz 1 gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts für NANO-X nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei den Vorlieferanten von NANO-X vorliegen. Dauern diese Ereignisse länger als 3 Monate, ist NANO-X berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## **16. Zahlungsort**

Unabhängig von dem Ort der Übergabe der Ware oder der Dokumente ist Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Auftraggebers der Sitz der NANO-X.

## **17. Zugang von Erklärungen**

Anzeigen und sonstige Erklärungen, die einer Partei gegenüber abzugeben sind, werden wirksam, wenn sie dieser Partei zugehen. Ist eine Frist einzuhalten, muss die Erklärung innerhalb der Frist zugehen.

## **18. REACH**

Gibt der Auftraggeber der NANO-X eine Verwendung gemäß Artikel 37.2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) bekannt, die eine Aktualisierung der Registrierung oder des Stoffsicherheitsberichtes erforderlich macht oder die eine andere Verpflichtung nach der REACH-Verordnung auslöst, trägt der Auftraggeber alle nachweisbaren Aufwendungen. Die NANO-X haftet nicht für Lieferverzögerungen, die durch die Bekanntgabe dieser Verwendung und die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen nach der REACH-Verordnung entstehen. Sollte es aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes nicht möglich sein, die vom Auftraggeber mitgeteilte Verwendung als identifizierte Verwendung einzubeziehen und sollte der Auftraggeber entgegen den Rat der NANO-X beabsichtigen, die Ware in der Weise zu nutzen, von der durch die NANO-

X abgeraten wurde, steht dieser ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu. Aus dem vorgenannten erwachsen dem Auftraggeber keine Ansprüche gegen die NANO-X.

### **19. Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

(1) Gerichtsstand ist der Sitz der NANO-X oder – nach Wahl von NANO-X – der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers.

(2) Auf das Vertragsverhältnis findet das am Sitz der NANO-X geltende Recht unter Einschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung, unabhängig davon, ob der Auftraggeber seinen Sitz in einem CISG-Vertragsstaat hat oder nicht.

### **20. Vertragssprache**

Werden dem Auftraggeber diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen außer in der Sprache, in welcher der Vertrag abgeschlossen wird (Vertragssprache), auch in einer anderen Sprache bekannt gegeben, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Auslegungsdifferenzen gilt der in der Vertragssprache abgefasste Text.